

bottichsteuer zum Sate von 1,31 M. zu unterwerfen und daß der erzeugte Branntwein mit 0,70 M. Verbrauchsabgabe für das Liter reinen Alkohols zu belasten ist.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.

d. d. Berlin, den 26. November 1891, III 15829.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche sich bei Anwendung der Bestimmungen in den Anmerkungen c zu 1 und c zu 4 bei dem Artikel „Zeug- u. Waaren“ des amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich der Unterscheidung der undichten und dichten baumwollen und seidenen Gewebe ergeben haben, mache ich darauf aufmerksam, daß ohne Rücksicht auf den Werth und den Verwendungszweck der Gewebe zunächst lediglich eine Prüfung derselben dahin zu erfolgen hat, ob sie dem unbewaffneten Auge deutlich als ein durchsichtiges Gitterwerk sich darstellen oder nicht. Sollte diese Prüfung zu einem hinreichend sicheren Ergebniß nicht führen, so ist die Verzollung der Gewebe nach dem Ergebniß der Messung der Zwischenräume zwischen den Kett- und Schußfäden gemäß der Bestimmung in der Anmerkung c zu 1 a. a. D. vorzunehmen. Werden in den Geweben Zwischenräume vorgefunden, welche größer sind, als die Dicke der begrenzenden Kett- oder Schußfäden beträgt, so haben dieselben die Behandlung der Gewebe als undichte nur dann zur Folge, wenn sie sich entweder zwischen je zwei Kett- oder Schußfäden oder doch wenigstens in regelmäßiger Wiederkehr finden, während das nicht regelmäßig wiederkkehrende und deshalb auf Fehler oder Mängel in der Webart zurückzuführende Vorkommen einzelner derartiger Zwischenräume in sonst dicht gewebten Stoffen die letzteren nicht der Klasse der undichten zuführt.

Erlaß desselben.

d. d. Berlin, den 2. Dezember 1891. III 16165.

Auf Euer Hochwohlgeboren Berichte vom 14. Oktober und 23. November d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die unter der Deklaration „Piassava-Surrogat“ ein-

gegangene, zur Aufertigung von groben Besen und Bürsten dienende Ware von der Beschaffenheit der anbei zurückspringenden Probe, bestehend aus gerissenem, gebeiztem und in die zur Verwendung geeigneten Längen geschnittenen Bambusrohr, in Übereinstimmung mit dem in anderen Bundesstaaten bestehenden Verfahren unter analoger Anwendung der Bestimmung im Absatz 2 des Artikels „Stuhlrohr“ auf Seite 350 des amtlichen Waarenverzeichnisses nach No. 13 d des Tarifs mit 3 M für 100 kg. zur Verzollung gezogen wird.

Der Bundesrath in der Sitzung vom 17. Dezember 1891. — §. 623 der Protokolle — beschlossen, daß in das Verzeichnis derjenigen Gegenstände, welche mit mehr als 3 Mark Zoll für 100 kg. belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können (Anlage C, zum Privatlager Regulativ, auch kalifornischer Honig und eingemachter Ingwer aufgenommen werden).

Reichsstempelabgabe.

Erlaß des Groß. Hess. Fin.-Minist.

d. d. Darmstadt den 30 November 1891. No. 32709

Schuldscheine und andere Vertragserkunden über Darlehen, nach deren Inhalt der Darlehner im Falle des Zahlungsverzugs des Schuldners berechtigt ist, die zur Sicherheit des Darlehns niedergelegten bzw. verpfändeten Wertpapiere zu dem alsdann bestehendenurse zu behalten, schließen die Beurkundung eines bedingten nach §. 7 des Reichsstempelgesetzes stempelpflichtigen Anschaffungsgeschäfts in sich, sofern es sich hierbei um Wertpapiere der in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art handelt.

Prozeßwesen.

Das Großherzogliche Hessische Ministerium der Finanzen hat eine neue sehr eingehende Instruktion für das Verwaltungsstrafverfahren und die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids bei Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze erlassen.

Entziehung der Abgaben.

Rechtsgerichtserkenntnis vom 28. September 1891.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Brennereibesitzers für die ohne Defraudationsabsicht erfolg-

te Verlegung eines amtlichen Verschlusses; Unzulässigkeit der Festsetzung mehrfacher Ordnungsstrafen gegen den Besitzer im Fall einer solchen Ver-

Haar nachschauen sollten, wie viel denn wirklich und wahrhaftig Branntwein erzeugt würde und weß' Geistes der erzeugte Spiritus.

Für solch einen Dienst war ich denn eben nach meiner innersten Beschaffenheit und Vorbildung wie geschaffen. Festhalten, felsenfest, wie viel und wie starker Branntwein durch mich durchgelaufen — das war ja meine wahre Bestimmung, mein bisher nur geharter Lebensberuf. Wie sehnte sich mein drangvolles jugendliches Gemüth nach solcher feuchtfröhlichen Berufstätigkeit; kaum wußte ich mich bis zu meiner dienstlichen Versendung und Verwendung in Geduld zu fassen.

Es sollte aber damit gar keine so große Eile haben, denn es kam anders.

Zwar in nicht allzulanger Zeit erfolgte meine Berufung, aber — und das ist ein herbes „Aber“ — wohin ich berufen war, das war eine alte zerstörte Zwingburg, nicht allzu fern von der Mainlinie und dem römischen Grenzwall gelegen. Dort, in dieser zwischen Basaltfelsen und mittelalterlichem Mauerwerk eingebetteten Branntweinerzeugungsstätte erhoffte sich mein jugendlicher Ehrgeiz die ersten Spuren zu verdienen.

Es war aber alda, wie sich bald ergab, in den alten

Mauertrümmern und noch älteren Felsen gar zu enge für Einen, den es wie mich gelüstete, sich in der Welt recht breit zu machen und sich von allen Seiten begaffen zu lassen.

Jedoch, die alten Felsen und Mauern gaben nicht nach; sie wichen keinem jugendlichen Drange.

So blieb ich denn, nachdem viele Andere sich meiner Zukunft halber den Kopf zerbrochen, nach gründlichstem Erwägen und viel unnützem Messen, nach Wagen und endlichem Verzagen in meiner kleinen, ungehobelten Holzbehausung bis auf Weiteres trocken gestellt. Meine kühnste Hoffnung in diesen meinen Gebresten blieb letztlich nur diese: es möge in dieser Zeit des Sturmes und Dranges der Zeitraum nicht allzu lange andauern, während dessen für mich bei trockener Aufbewahrung jahrelang garantirt werden müßte.

Dieser fröhlichen Hoffnung zum Trost hat meine traurige Gefangenschaft fast zwei lange Jahre angedauert. Ein recht geruhiges Dalein zwar, aber für einen noch unbewohnten Streber, wie ich es dazumal war, eine recht herbe und lange Geduldprobe.

Endlich mußte die Stunde meiner Erlösung denn doch einmal schlagen. — Und sie schlug! (Schluß folgt.)